
Gebühren- und Preisverordnung der Industriellen Betriebe in Interlaken

20. August 2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Artikel 1 Grundsatz	1
Artikel 2 Elektrizität	2
Artikel 3 Wasser.....	3
Artikel 4 Gas	3
Artikel 5 Mahn-, Inkasso- und Wiederanschlussgebühren	4
Artikel 6 Gebühren für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ab- und Auslesung und Verrechnung von Energie.....	4
Artikel 7 Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten	5
Artikel 8 Temporäre Anschlüsse Elektrizität.....	5
Artikel 9 Temporäre Anschlüsse Wasser	5
Artikel 10 Mehrwertsteuer	5
Artikel 12 Inkrafttreten.....	6
Anhang I	7

Der Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe Interlaken erlässt,

in Anlehnung an Art. 6, Art. 11 Absatz 1 und Art. 15 Absatz 1 des Organisationsreglements der IBI vom 18. Januar 2005 die vorliegende Verordnung:

Artikel 1 Grundsatz

¹ Die IBI erheben je nach Kundenkategorien einmalige Anschlusspreise und -gebühren, wiederkehrende Grundpreise, sowie Energie- und Wasserpreise.

² Beim Wasser sind die Gebühren und Preise unter Vorbehalt anders lautender Vorgaben des übergeordneten Rechts insgesamt kostendeckend zu bemessen. Gewinne dürfen mit dem Betrieb der Wasserversorgung nicht erzielt werden.

³ Wiederkehrende Grundpreise und die Energie- und Wasserpreise sind in separaten Preisblättern ersichtlich.

Artikel 2 Elektrizität

¹ Der einmalige Beitrag für einen Neuanschluss einer Liegenschaft an das Versorgungsnetz setzt sich aus dem Netzkostenbeitrag und dem Netzanschlussbeitrag zusammen.

² Sowohl Netzkostenbeitrag wie auch Netzanschlussbeitrag werden auf Basis der Grösse des Anschluss-Überstromunterbrechers berechnet.

³ Der Netzkostenbeitrag ist für das vorgelagerte Stromnetz bestimmt.

⁴ Der Netzanschlussbeitrag bezieht sich auf Anschlussleitungen mit einer Länge bis 30 Meter ab Anschlusspunkt und umfasst das Kabel, den Anschlusskasten und die Montage. Für längere Anschlussleitungen und Spezialfälle wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt. Der Mehraufwand wird zusätzlich als Netzanschlussbeitrag abgerechnet.

⁵ Endverbraucher mit einem Leistungsbedarf von weniger als 630 Kilovoltampère (kVA) werden grundsätzlich an das Niederspannungsverteilstromnetz angeschlossen. Der Anschluss von Erzeugungsanlagen wird fallweise beurteilt.

⁶ Preise Niederspannung

Anschluss-Überstromunterbrecher Ampère [A]	Netzanschlussbeitrag [CHF]	Netzkostenbeitrag [CHF]
25	2'300.00	3'750.00
40	2'300.00	6'000.00
63	2'300.00	9'450.00
100	2'500.00	15'000.00
125	2'500.00	18'750.00
160	4'400.00	24'000.00
200	4'400.00	30'000.00
250	4'400.00	37'500.00
315	5'500.00	individuell
355	5'500.00	individuell
400	5'500.00	individuell

⁷ Preise Mittelspannung

Der Netzanschlussbeitrag wird individuell kalkuliert und nach effektivem Aufwand verrechnet. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der bezugsberechtigten Leistung pro Ampère und dem gleichen Ansatz wie bei der Niederspannung.

⁸ Der Anschlusspunkt wird von den IBI bestimmt.

⁹ Die Baumeisterarbeiten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

¹⁰ Bei Erweiterungs- oder Umbauten mit grösserem Anschluss-Überstromunterbrecher werden früher geleistete Netzkostenbeiträge angerechnet. Bei Verminderung der Nennleistung des Anschluss-Überstromunterbrechers erfolgt keine Rückvergütung. In diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen der IBI werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

¹¹ Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, den Anschluss sowie Benutzung des Verteilnetzes und die Werkvorschriften der IBI.

Artikel 3 Wasser

a) Anschluss Wasser

¹ Die einmalige Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss Leitsätzen W3 (Ausgabe 2000) des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) berechnet.

² Die Anschlussgebühr beträgt CHF 180.00 pro installiertem BW. Es werden mindestens CHF 3'600.00 pro Anschluss verrechnet.

³ Die Anschlussgebühr bezieht sich auf Anschlussleitungen mit einer Länge bis 30 Metern ab Anschlusspunkt bis zur Hauptabsperrarmatur nach dem Gebäudeeintritt und beinhaltet die Wasserleitung, den Abstellschieber, das Abstellventil, den Wasserzähler und die Montage. Für längere Anschlussleitungen und Spezialfälle wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt.

⁴ Die Baumeisterarbeiten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

⁵ Der Anschlusspunkt und der Standort des Wasserzählers werden von den IBI bestimmt.

⁶ Bei Erhöhung der Belastungswerte sind die einmaligen Anschlussgebühren anteilmässig geschuldet. Für Ersatzbauten werden früher geleistete, einmalige Gebühren angerechnet. Bei Verminderung der Belastungswerte erfolgt keine Rückvergütung. In diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen der IBI werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

b) Sprinkleranlagen

⁷ Bei Sprinkleranlagen wird eine einmalige, zusätzliche Anschlussgebühr gemäss den Leitsätzen des SVGW berechnet.

⁸ Sie beträgt CHF 10.00 pro Liter/Minute Vorhalteleistung

⁹ Die Erstellungskosten werden nach Aufwand verrechnet und beinhalten den Mehraufwand der Wasserleitung gegenüber der normalen Anschlussleitung bis zum Flansch vor dem überwachten Schieber.

¹⁰ Die Baumeisterarbeiten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

¹¹ Bei Erhöhung der Liter/Minute sind die einmaligen Anschlussgebühren anteilmässig geschuldet. Für Ersatzbauten werden früher geleistete, einmalige Gebühren angerechnet. Bei Verminderung der Belastungswerte erfolgt keine Rückvergütung. In diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen der IBI werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Artikel 4 Gas

¹ Der einmalige Beitrag für einen Neuanschluss einer Liegenschaft an das Versorgungsnetz setzt sich aus dem Netzkostenbeitrag und dem Netzanschlussbeitrag zusammen.

² Sowohl Netzkostenbeitrag wie auch Netzanschlussbeitrag werden auf Basis der benötigten Leistung und in Abhängigkeit der installierten Messeinrichtung berechnet.

³ Der Netzanschlussbeitrag bezieht sich auf Anschlussleitungen mit einer Länge bis 30 Meter ab Anschlusspunkt und umfasst die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrarmatur nach der Hauseinführung, das Absperrventil, den Hausdruckregler (inkl. Filter), den Gaszähler und die Montage. Für längere Anschlussleitungen und Spezialfälle (z.B. Abstellschieber) wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt. Der Mehraufwand wird zusätzlich als Netzanschlussbeitrag abgerechnet.

⁴ Preise:

Zählergrösse (Messeinheit)	Netzanschlussbeitrag	Netzkostenbeitrag
bis G4 (<45 kW)	CHF 2'000.00	CHF 2'000.00
G6 und grösser (>45 kW)	Es wird ein individuelles Angebot erstellt.	

⁵ Der Anschlusspunkt und der Standort des Gaszählers werden von den IBI bestimmt.

⁶ Die Baumeisterarbeiten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

⁷ Bei Erweiterungs- oder Umbauten mit grösserer Messeinrichtung werden früher geleistete Netzkostenbeiträge angerechnet. In diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen der IBI werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁸ Beim Einbau einer kleineren Messeinrichtung erfolgt keine Rückerstattung. In diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen der IBI werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁹ Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Erdgas sowie die Werkvorschriften der IBI.

Artikel 5 Mahn-, Inkasso- und Wiederanschlussgebühren

¹ Für Mahn-, Inkasso- und Wiederanschlussarbeiten werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

Zahlungserinnerung	kostenlos
pro durchgeführte Mahnung	CHF 20.00
pro durchgeführtes oder vorbereitetes Inkasso	CHF 50.00
pro Wiederanschluss nach Unterbrechung der Stromzufuhr aufgrund durchgeführter Inkassoverfahren oder Installation eines PrePaid-Zählers aufgrund durchgeführter Inkassoverfahren	CHF 150.00

Artikel 6 Gebühren für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ab- und Auslesung und Verrechnung von Energie

¹ Für Zwischenablesung von Zählern werden folgende Gebühren pro Objekt in Rechnung gestellt:

Zwischenablesung auf Kundenwunsch (kundentermingerechte Ablesung und Verrechnung)	CHF 45.00
Durch Kundin oder Kunde vorgenommen (kundentermingerechte Ablesung und Verrechnung)	CHF 20.00
Zwischenablesung aufgrund von Vertragspartnerwechsel (kundentermingerechte Ablesung und Verrechnung)	CHF 20.00
Für Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit einer Anschlussleistung unter 30 kVA, für quartalsweise Meldung (Herkunft und Menge) an die zuständige Bilanzgruppe	kostenlos

Artikel 7 Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten

Für weitere, nicht explizit in dieser Verordnung aufgeführte hoheitliche Tätigkeiten, werden die Gebühren nach Funktion und pro Stunde gemäss Anhang I festgelegt.

Artikel 8 Temporäre Anschlüsse Elektrizität**¹ Baustromanschlüsse**

Montage und Demontage	CHF	600.00
Miete Anschlusszählerkasten (AZK) für sechs Monate	CHF	600.00
Zuschlag für jeden weiteren Monat	CHF	50.00

Energie, Netznutzung und Abgaben werden nach dem gültigen IBI-Tarif in Rechnung gestellt.

² Festanlässe, Märkte, Ausstellungen etc.**a) Anschluss mit AZK**

Montage und Demontage	CHF	600.00
Miete AZK für zwei Wochen	CHF	100.00
Miete AZK für sechs Monate	CHF	600.00
Zuschlag für jeden weiteren Monat	CHF	50.00

Energie, Netznutzung und Abgaben werden nach dem gültigen IBI-Tarif in Rechnung gestellt.

b) Anschluss mit Anschlusskasten (AK)

Montage und Demontage	CHF	100.00
Miete AK pro bestellten Tag	CHF	40.00
Maximale Mietdauer für AK		7 Tage

Energie, Netznutzung und Abgaben sind in der Miete pro bestellten Tag inbegriffen.

Artikel 9 Temporäre Anschlüsse Wasser**¹ Bauwasseranschlüsse**

Montage und Demontage	CHF	600.00
Miete pro Anschluss und Monat	CHF	25.00

Der Wasserverbrauch wird nach dem gültigen IBI-Tarif in Rechnung gestellt.

² Festanlässe, Märkte, Ausstellungen, Poolfüllungen etc.

Montage und Demontage	CHF	100.00
Miete pro Anschluss	CHF	25.00
Maximale Mietdauer		7 Tage

Der Wasserverbrauch wird nach dem gültigen IBI-Tarif in Rechnung gestellt.

Artikel 10 Mehrwertsteuer

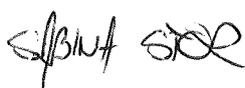
Alle Gebühren dieses Reglements verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich geschuldet und wird zum jeweils gültigen Satz verrechnet.

Artikel 12 Inkrafttreten

¹ Diese Gebühren- und Preisverordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 12. Februar 2009.

Interlaken, 20. August 2015

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATS
DER INDUSTRIELLEN BETRIEBE INTERLAKEN



Sabina Stör
Präsidentin



Helmut Perreten
Direktor

Diese Neufassung ist im Anzeiger Interlaken Nr. 36 vom 3. September 2015 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2016 bekannt gemacht worden.

Anhang I

Funktion	Gebühr pro Stunde in CHF (exkl. MWST)
Geschäftsleitungsmitglied	210.00
Chefmonteur	150.00
Monteur	100.00
Hilfsmonteur	80.00
Projektleiter	130.00
Operator GIS	110.00
Kaufmännisches Personal	100.00
Lehrling 1. Lehrjahr	35.00
Lehrling 2. Lehrjahr	45.00
Lehrling 3. Lehrjahr	50.00